

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN  
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES  
-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. April 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Einsetzung der Einspruchskammer für das konfessionelle freie Unterrichtswesen" abzugeben wurde, hat am 3. Mai 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

## Untersuchung des Entwurfs

### Titel

Man ergänze den Titel des Entwurfs um das Wort "subventionierte".

### Präambel

#### Absatz 1

Dieser Absatz muß deutlich auf die Bestimmungen des Dekrets vom 14. Dezember 1998 hinweisen, die die Grundlage für den entworfenen Erlaß bilden, d.h. die Artikel 89, 90, § 2, und 95, Absatz 2.

#### Absätze 2 und 3

In diesen Absätzen muß sowohl das Datum angegeben werden, an dem das Gutachten abgegeben wurde, d.h. am 24. März 1999, als auch das Datum, an dem das Einverständnis erteilt wurde, d.h. am 18. März 1999.

#### Absatz 6

Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, nur die Zuständigkeit anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz ist dementsprechend abzuändern.

.../...

Absatz 7 (neu)

Man schreibe :

"Nach Beratung, ".

Verfügender TeilArtikel 2

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Wörter "und Nummer 2" weggelassen werden müssen.

Artikel 9

Laut Artikel 9 tritt der entworfene Erlaß am Tage seiner Verabschiedung in Kraft. Somit weicht er von der Regel ab, der zufolge Erlasse am zehnten Tag nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Gesetz sie genehmigt. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

.../...

Im vorliegenden Fall ist die Tragweite der Rückwirkung des untersuchten Entwurfs dem Staatsrat nicht ersichtlich. Mehr noch, diese Rückwirkung ist nicht mit Artikel 7 des Entwurfs zu vereinbaren, dem zufolge die Gruppierungen der Träger und des Personals über eine Frist von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten des Erlasses verfügen, um der Regierung ihre Mitglieder vorzuschlagen.

#### Artikel 10

Damit Artikel 10 bei einer Änderung der Befugnisse innerhalb der heutigen oder zukünftigen Regierung seine sinnvolle Wirkung behält, wäre er besser wie folgt abgefaßt :

"Der für den Unterricht zuständige Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.".

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |                     |                            |
|------------|---------------------|----------------------------|
| den Herren | Y. KREINS,          | Staatsrat, Vorsitzender,   |
|            | P. LIENARDY,        | Staatsräte,                |
|            | P. QUERTAINMONT,    |                            |
|            | P. GOTHOT,          | Beisitzer der Gesetz-      |
|            | J. VAN COMPERNOLLE, | gebungsabteilung,          |
| Frau       | B. VIGNERON,        | stellvertretender Kanzler. |

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.